

CLUB SUISSE DU
**BERGER
PICARD**



**ZUCHT- UND KÖRREGLEMENT
DES
CLUB SUISSE DU BERGER PICARD**

ERGÄNZENDE ZUCHTBESTIMMUNGEN ZUM
Zuchtreglement (ZRSKG) und den Ausführungsbestimmungen zum
Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)

5.2.2019

Änderungen:

- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 25. März 2000 in Wohlen/BE, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 14. Dezember 2000.

Artikel 5.7 wurde geändert.

- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 15. März 2003 in Wohlen/BE, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 18. Juni 2003, und per 01. Januar 2004 in Kraft getreten.

Artikel 3.3 und 5.6 wurden geändert oder ergänzt.

- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 12. März 2005 in Wohlen/BE, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 22. Februar 2006, und per 01. September 2006 in Kraft getreten.

Die Artikel 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 4.6 wurden geändert oder ergänzt.

Die Artikel 3.3 und 5.6 wurden geändert oder ergänzt.

- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ausserordentlichen GV vom 09. September 2006 in Schönbühl/BE, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 25. Oktober 2006 in Bern, und per 01. Januar 2007 in Kraft getreten. Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Ausgaben/Änderungen.

Das Zucht- und Körreglement wurde dem ZER der SKG, Ausgabe 01. Juli 2005, angepasst.

- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 13. Februar 2011 in Alterswil/FR, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 29. April 2011, und per 01. Juli 2011 in Kraft getreten. Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Ausgaben/Änderungen.

- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 15. Februar 2014 in Ersigen/BE, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom .../.../..., und per 01. Juli 2014 in Kraft getreten. Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Ausgaben/Änderungen.

- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 25. Februar 2018 in Niederbipp/SO, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 16.1.2019 in Balsthal und per 5.2.2019 in Kraft getreten. Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Ausgaben/Änderungen.

1	EINFÜHRUNG	4
2	GRUNDLAGEN.....	4
3	VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHT	4
3.1	Zuchtzulassungsprüfung	4
3.2	Zulassung zur Ankörung	4
3.3	Kompetenz	4
3.4	Ankörung.....	5
3.4.1	Exterieur.....	5
3.4.2	Verhaltensbeurteilung	5
3.4.3	Röntgenatteste betreffend Hüftgelenkdysplasie	5
3.5	Gründe für das Nichtbestehen der Zuchtzulassung.....	5
3.6	Formalitäten	5
3.7	Mögliche Resultate der Ankörung.....	6
3.8	Import	6
3.9	Zuchtausschluss.....	6
3.10	Gebühren	6
4	DECKVORSCHRIFTEN	6
4.1	Zucht	6
4.2	Deckung	7
4.3	Ausländische Deckrüden.....	7
4.4	Zuchtrüde wohnhaft im Ausland, zu Besuch in der Schweiz	7
4.5	Deckvorschriften.....	7
4.6	Vorschriften für eine breitere Zuchtbasis	7
4.7	Künstliche Besamung	7
4.8	Deckbescheinigung	7
5	WÜRFE.....	7
5.1	Anzahl Würfe pro Jahr	7
5.2	Anzahl aufgezogener Welpen pro Wurf	7
5.3	Möglichkeiten, um mehr als 8 Welpen aufzuziehen.....	7
5.4	Aufzucht von über 8 Welpen	8
5.5	Aufzucht- und Wurfkontrollen.....	8
5.6	Minimale Zwingeranforderungen.....	8
5.7	Identifizierung	9
5.8	Übergabe der Welpen	9
6	ADMINISTRATIVE PFLICHTEN	10
6.1	Deckmeldung	10
6.2	Wurfmeldung	10
6.3	Pflichten des CSBP und des Präsidenten der Zuchtkommission oder deren Vertretungen	10
7	ORGANISATION	10
8	VERPFLICHTUNGEN DER ZÜCHTER.....	11
9	EINSPRACHEN	11
10	SANKTIONEN (Art. 6 des ZRSKG).....	11
11	GEBÜHREN.....	11
12	WEITERE WEISUNGEN	11
13	ÄNDERUNGEN IM ZUCHT- UND KÖRREGLEMENT	11
14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

ZUCHT- UND KÖRREGLEMENT (ZR)

DES CLUB SUISSE DU BERGER PICARD

Ergänzende Zuchtbestimmungen zum Zuchtreglement (ZRSKG) und der
Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)

1 EINFÜHRUNG

Dieses Reglement hat zum Ziel, die Rasse Berger de Picardie zu verbessern, die Zuchtanstrengungen zu unterstützen, und einen Beitrag zu seiner Verbreitung und Verwendung zu leisten.

2 GRUNDLAGEN

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Picards mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie das nachfolgende Zucht- und Körreglement. Alle Züchter von Picards mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den Club Suisse du Berger Picard (CSBP) hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem CSBP als Mitglied angehören oder nicht.

3 VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHT

Die Bergers Picards, welche für die Zucht eingesetzt werden, müssen dem Rassestandard Nr.176 der FCI entsprechen und gesund sein. Der Rassestandard erwähnt die Kriterien der für die Zucht schädlichen Entwicklungen.

Sie müssen sich einer Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung) unterziehen, welche Folgendes beinhaltet:

- Beurteilung Exterieur
- Beurteilung des Verhaltens (Wesen)

Röntgenatteste betreffend Hüftgelenkdysplasie sind ebenfalls erforderlich. Siehe Art.3.2

Obligatorischer Augentest: siehe Art. 4.5 dieses Reglementes.

3.1 Zuchtzulassungsprüfung

Die Ankörung ist obligatorisch für alle Bergers Picards, welche für die Zucht in der Schweiz verwendet werden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB/in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

3.2 Zulassung zur Ankörung

Um an der Ankörung zugelassen zu werden, müssen die Hunde im SHSB auf ihren rechtmässigen Eigentümer registriert sein. Sie müssen in gutem gesundheitlichen Zustand und am Prüfungstag mindestens 18 Monate alt sein. Läufige Hündinnen können mit der Bewilligung des Verantwortlichen der Zuchtkommission zugelassen werden und werden am Schluss der Ankörung beurteilt.

Für das Hüftgelenkdysplasie-Röntgen (HD-Röntgen) müssen die Hunde mindestens 18 Monate alt sein. Röntgenaufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt gemacht werden. Die Auswertung der Röntgenbilder hat jedoch durch die Vetsuisse-Fakultät Bern oder Zürich zu erfolgen. Rekurse gegen Erstgutachten sind möglich.

Obergutachten werden vom Eigentümer des Hundes initiiert und bezahlt. Ausgewertet wird das Obergutachten von jener Dysplasiekommission, welche das Erstgutachten nicht erstellt hat. Der Befund des Obergutachtens ist endgültig.

3.3 Kompetenz

Die Zuchtkommission des CSBP ist ermächtigt, Ankörungen zu organisieren, die Exterieur- und Wesensrichter zu bestellen sowie Ort und Datum für die Durchführung der Prüfung festzulegen.

Die Organisation einer Prüfung pro Jahr ist obligatorisch, eine zweite Prüfung kann auf Anfrage organisiert werden; Mindestteilnahme aber sind zwei Hunde.

Für die Ankörung müssen die Eigentümer ihre Hunde schriftlich beim Präsidenten der Zuchtkommission anmelden, unter Beilage der Stammbaumkopie, des Röntgenattestes (HD) sowie der Quittung der Überweisung der Körgebühren.

Jeder Hundebesitzer, welcher sich für die Ankörung gemeldet hat, verpflichtet sich, alle zur Beurteilung dienlichen Angaben zu liefern.

Im Ausnahmefall kann der CSBP ausserordentliche Ankörungen organisieren. Diese müssen jedoch auf das absolute Minimum reduziert werden. Die anfallenden Kosten für eine ausserordentliche Ankörung gehen zu Lasten des Bestellers.

3.4 Ankörung

Die Ankörung beinhaltet:

3.4.1 Exterieur

Die Beurteilung des Exterieurs erfolgt durch einen von der SKG/FCI anerkannten Ausstellungsrichter. Die Hunde werden zuerst vermessen. Die Höhe beim Widerrist sowie die Körperlänge, danach erfolgt die Beurteilung des Äusseren nach dem FCI Standard Nr.176.

3.4.2 Verhaltensbeurteilung

Jeder Hund wird durch einen Verhaltenstest beurteilt (siehe Ankörungsvorschriften: Kör- und Verhaltensbeurteilung) in Hinsicht eines natürlichen Verhaltens.

Der Test beinhaltet einen Fragebogen, welcher dem Wesensrichter (den Wesensrichtern) erlaubt, sich über die Lebensbedingungen des Hundes zu informieren.

Die anderen Bestandteile des Tests zielen darauf ab, das Verhalten des Hundes seinem Führer und fremden Personen gegenüber zu beurteilen; sein Verhalten auf äussere Einflüsse (optisch und akustisch), seine Fähigkeit die Ruhe nach einer Prüfung wieder zu finden, wie auch die Bindung zu seinem Meister zu beobachten.

Der Hund muss die Fähigkeit zeigen, sich Situationen, welche einem Familienhund im Alltag begegnen, anzupassen. Er muss sich sozial gegenüber Menschen verhalten. Eine gewisse Reserviertheit wird toleriert.

Er soll sich selbstsicher, ruhig, aufmerksam, neugierig und motiviert zeigen. Die Beziehung zu seinem Führer muss harmonisch sein.

3.4.3 Röntgenatteste betreffend Hüftgelenkdysplasie

3.5 Gründe für das Nichtbestehen der Zuchtzulassung

- Exterieur: Ausschliessender Fehler gemäss Rassestandard FCI Nr. 176 Berger Picard. Nicht bestandener Formwert.
- Gesundheit: Hüftgelenkdysplasie (mehr als C).
- Verhalten: „Nichtbestanden“ des Verhaltenstests erhalten Hunde, die sich besonders ängstlich/scheu oder aggressiv zeigen.

3.6 Formalitäten

Ein schriftlicher Bericht über die Ankörung, gemäss Formular des CSBP, wird über jeden Hund erstellt.

In diesem Bericht werden die Körrichter (Exterieur- und Wesensrichter) namentlich erwähnt.

Der Formwert des Hundes wird durch einen Ausstellungsrichter für Berger Picard, welcher durch die FCI anerkannt ist, beurteilt.

Der Verhaltenstest wird durch Wesensrichter vorgenommen, die durch die Generalversammlung oder die Zuchtkommission ernannt werden.

Diese Richter schreiben ihre Beurteilung auf das entsprechende Beurteilungsblatt und unterschreiben dieses. Resultate der Ankörung (Eignungstest Zuchtzulassung): Die Bewertung des Exterieurs, des Verhaltenstests sowie die Auswertung des Röntgenattests HD werden auf dem Pedigree (Stammbaum) des Hundes notiert und mittels eines offiziellen Stempels, Datum und Unterschrift des Präsidenten des CSBP, gültig. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage. Diese Formalitäten werden ebenfalls für Hunde angewandt, deren Zuchtzulassung abgelehnt wurde, jedoch erst nach Ablauf der Rekursfrist.

Der Besitzer des Hundes erhält den Originalrapport und die Ankörungsbestätigung sowie die Abstammungsurkunde (Pedigree) mit eingeschriebenem Brief oder vor Ort.

3.7 Mögliche Resultate der Ankorung

Angekört:

- Exterieur „vorzüglich (v)“, „sehr gut (sg)“, „gut (g)“
- Verhaltenstest: Test bestanden
- Hüftgelenkdysplasie: A, B oder C

Nicht angekört:

- Wenn einer der Gründe von Artikel 3.5 zutrifft.

Zurückgestellt:

- Für einen jungen Hund, dessen Wachstum noch nicht genügend fortgeschritten ist, der jedoch unabhängig davon die notwendigen Eigenschaften mitbringen könnte, um die Kriterien der Rasse erfüllen zu können, sowie für einen Hund, der im Verhaltenstest zurückgestellt wurde.

Hunde, welche die Qualifikation zurückgestellt erhalten, dürfen die Beurteilung des Exterieurs, den Verhaltenstest, oder alle beide, einmal wiederholen.

Zuchtempfehlung ist möglich für: Hunde, welche betreffend Exterieur, Verhalten und Gesundheit mit "vorzüglich" bewertet wurden.

An einer Ankorung besteht für bereits angekörte Zuchttiere die Möglichkeit den Titel "empfohlener Zuchrüde" oder "empfohlene Zuchthündin" zu erwerben. Es wird die Qualifikation "sehr gut" verlangt. Die Rüden müssen von 5 Nachkommen begleitet werden, welche mindestens von 2 verschiedenen Müttern stammen und als "vorzüglich" eingestuft wurden. Die Hündinnen müssen von 5 Nachkommen aus 2 verschiedenen Würfen begleitet werden, welche alle als "vorzüglich" eingestuft wurden.

3.8 Import

Importierte Bergers Picards müssen im SHSB unter dem aktuellen Besitzer eingetragen sein und vom CSBP angekört sein, damit diese zur Zucht verwendet werden dürfen.

Für trüchtige Hündinnen gilt Art.3.2.6 des ZRSKG. Die Vorschriften des vorliegenden Reglements finden vor einer neuen Deckung Anwendung.

3.9 Zuchtausschluss

Falls man in der Nachkommenschaft eines Zuchthundes zweifelsfrei und wiederholt schwerwiegende Mängel feststellt (Krankheiten von klinischer Relevanz, körperliche oder verhaltensbezogene Mängel), kann die Zuchtkommission, auf Begehren des Präsidenten der Zuchtkommission, den entsprechenden Hund von der Zucht ausschliessen.

Der betreffende Hundeeigentümer muss vor einer allfälligen Entscheidung angehört werden.

Die Zuchtkommission ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem CSBP belastet

Der Ausschlussentscheid muss klar zum Ausdruck kommen und dem Eigentümer mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Der "Ausschluss" wird nach 14 Tagen (Einsprachefrist) im Stammbaum eingetragen, versehen mit dem offiziellen Stempel, Datum und Unterschrift des Präsidenten des CSBP.

3.10 Gebühren

Die Körgebühren müssen für jeden angemeldeten Hund entrichtet werden. Sowohl bei Rückstellung, Nichtbestehen der Ankorung oder gar Nichterscheinen wird die Körgebühr nicht rückerstattet.

Ausnahmen für Rückerstattung der Körgebühren: medizinische oder tierärztliche Zeugnisse. Diese werden nur im Krankheits- oder Todesfall in Betracht gezogen.

4 DECKVORSCHRIFTEN

4.1 Zucht

Hündinnen dürfen frühestens im Alter von 24 Monaten das erste Mal gedeckt werden. Rüden dürfen nach erfolgter Ankorung (Mindestalter 18 Monate) zur Zucht verwendet werden. Die Verwendung der Hündinnen für die Zucht hört mit Vollendung des 8. Altersjahres auf.

Eine Trächtigkeit kann auch für eine Hündin maximal bis zum vollendeten 9. Altersjahr bewilligt werden, sofern sie in guter körperlicher Verfassung ist. Um in den Genuss dieser Ausnahme zu kommen, muss im Voraus eine begründete schriftliche Anfrage, begleitet durch ein tierärztliches Zeugnis, an die Zuchtkommission gerichtet werden.

4.2 Deckung

Die Hundeeigentümer sind verpflichtet, vor dem Decken sicherzustellen, dass der Partner über einen vom FCI anerkannten Stammbaum verfügt und vom jeweiligen der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen ist.

4.3 Ausländische Deckrüden

Beim Decken mit einem ausländischen Rüden muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Untersuchung der Hüftgelenkdysplasie den Anforderungen des CSBP entsprechen. Das Decken mit einem Rüden, der die schweizerische Ankörung nicht bestanden hat, oder dem die Zuchtzulassung aberkannt wurde, und im Ausland lebt, ist nicht zugelassen

4.4 Zuchtrüde wohnhaft im Ausland, zu Besuch in der Schweiz

Die Verwendung von Rüden, welche im Ausland wohnhaft sind, wird durch Art. 4.3 dieses Zuchtreglements geregelt.

4.5 Deckvorschriften

Jedes zugelassene Zuchttier, welches auf einer oder beiden Seiten von HD C betroffen ist, muss obligatorisch einen Deck-Partner haben, der auf beiden Seiten HD A aufweist.

Vor jeder Deckung muss zwingend eine Augenuntersuchung von ECVO anerkannten Augenspezialisten auf PRA und RD bei Schweizer Rüden und Hündinnen durchgeführt werden. Der Hund muss PRA und RD frei sein. Das Ergebnis darf höchstens ein Jahr alt sein (vorbehältlich eines zukünftigen Gentests).

Bei ausländischen Zuchtrüden ist eine solche gültige Augenuntersuchung vor jeder Deckung von der Zuchtkommission dringend empfohlen.

4.6 Vorschriften für eine breitere Zuchtbasis

Für die Bewilligung einer Verpaarung 1. Grades (Schwestern und Brüdern oder Erzeugern und Kindern) ist die Einreichung einer schriftlichen Anfrage an die Zuchtkommission obligatorisch, die nach Rücksprache mit dem AKZVT eine Ausnahmegewilligung erteilen kann.

4.7 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des „Internationalen Zuchtreglements der FCI“ geregelt.

4.8 Deckbescheinigung

Jede Deckung muss auf dem offiziellen Formular der SKG, versehen mit Datum und Identität der beiden Hunde, sowie durch Unterschriften der beiden Hundeeigentümer, bestätigt werden. Eine Kopie des ausgefüllten Formulars wird dem Präsidenten der Zuchtkommission innerhalb von 7 Tagen zugestellt.

5 WÜRFE

5.1 Anzahl Würfe pro Jahr

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum.

5.2 Anzahl aufzogener Welpen pro Wurf

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen.

5.3 Möglichkeiten, um mehr als 8 Welpen aufzuziehen

Nötigenfalls Einsatz von Milch für Welpen oder Zuhilfenahme einer Amme.

Falls die Aufzucht mit der Hilfe einer Ersatzmutter erfolgt, ist der Züchter verpflichtet, die Welpen der Ersatzmutter spätestens zwischen dem 3. und 5. Tag nach der Geburt zu übergeben. Die Grösse der Ersatzmutter sollte der Grösse der Mutter der Welpen in etwa entsprechen.

Die Gesamtzahl der durch die Ersatzmutter aufgezogenen Welpen darf 8 nicht übersteigen. Die durch die Ersatzmutter aufgezogenen Welpen dürfen nicht von mehr als 2 Würfen derselben Rasse stammen und dürfen nicht mehr als 5 Tage auseinander liegen. Sie müssen so gekennzeichnet werden, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

Die Welpen dürfen nicht vor Ende der 4. Woche zu ihrem Wurf zurückgelegt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Ersatzmutter, zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Ersatzmutter einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haltung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

Das Gewicht aller Welpen muss täglich überprüft werden.

5.4 Aufzucht von über 8 Welpen

Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss der Zuchthündin mindestens eine Pause von 12 Monaten gewährt werden.

Ab Geburt bis zur nächsten Deckung.

5.5 Aufzucht- und Wurfkontrollen

Die Zuchtkommission des CSBP, oder deren Vertretungen, führt pro Wurf eine Kontrolle durch.

Mindestens einmal jährlich wird zum Zeitpunkt eines Wurfes eine Aufzuchtkontrolle durchgeführt. Die Zuchtstättenkontrolle wird gleichzeitig mit der Wurfkontrolle durchgeführt.

Liegt ein Wurf von über 8 Welpen vor, werden die Zuchtstätten zweimal kontrolliert (bei Ammenhaltung ebenso bei der Ersatzmutter). Die erste Kontrolle muss Ende 3. Woche erfolgen.

Bei allen Besuchen wird ein, vom Züchter und Kontrolleur unterschriebenes, Kontrollformular für das Sekretariat des SHSB ausgefüllt. Der Züchter erhält eine Kopie.

Bei jedem Züchter können jederzeit unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden.

Bei neuen Züchtern wird vor dem 1. Wurf eine Kontrolle durchgeführt, dasselbe gilt bei Umzug eines Zwingers. Eine Kopie des Rapportes muss mit der Wurfmeldung an das Sekretariat des SHSB beigelegt werden.

5.6 Minimale Zwingeranforderungen

Mindestanforderung an den Hundezwinger.

Entsprechend der Anzahl erwachsener Hunde und der Grösse des Wurfes (Welpenzahl), müssen mehrere Unterkünfte und Ausläufe zur Verfügung stehen.

Die Hundemutter muss sich jederzeit von den Welpen getrennt aufhalten können.

Jeder Wurf muss über einer **Unterkunft (A)** verfügen, mit einer **Wurfkiste (B)** und einem **Auslauf (C)**. Die Installationen müssen so gelegen sein, dass sie vom Wohnhaus aus sichtbar und in Hörweite sind und von den Welpen und vom Züchter einfach zu erreichen sind. Sie dürfen keine Gefahren bergen, müssen sauber gehalten werden.

A) Die Unterkunft

Sie enthält eine Schlaf- oder Wurfkiste. Es ist der Ort, um zu schlafen und sich bei schlechtem Wetter aufzuhalten. Die Unterkunft ist ein geschützter Ort.

Zum Beispiel:

- ein Zimmer oder ein Raum im Haus des Züchters
- ein Gartenhaus
- ein separierter Raum in einem Stall
- ein Raum in einem Nebengebäude

Sie erfüllt folgende Bedingungen:

- im Minimum 12 m² Grösse pro Wurf
- genügend Tageslicht und eine gute Belüftung

- eine gute Isolation gegen Durchzug, Wärme und Kälte
- Stein- oder Betonböden müssen mit einem isolierenden Material bedeckt werden
- regulierbare Temperatur mittels Heizung
- einfache Reinigung von Dreck und Gerüchen
- wenn möglich einen direkten Ausgang zum Auslauf

B) Die Wurfkiste (oder Schlaflager)

Sie ist der Ort, an welchem sich die Welpen während den ersten Lebenswochen aufhalten. Sie dient ihnen als Schlafplatz bis sie älter sind. Die Kiste muss gross genug sein, so dass die Hündin darin stehen und sich ohne Einschränkungen bewegen kann. Sie sollte sich mit ausgestreckten Beinen hinlegen können und trotzdem sollte es für die Welpen noch genügend Platz zum Schlafen haben.

Empfohlene Mindestmasse: 1,5 m x 1,2 m.

Sie erfüllt folgende Bedingungen:

- einfache Reinigung
- die Unterlage der Welpen sollte weich und immer trocken sein
- Sägespäne, Torf, Stroh und Heu sind ungeeignet
- geschützt vor Durchzug und nach unten genügend isoliert
- in unmittelbarer Nähe sollte eine Wärmequelle installiert werden können
- die Hundemutter soll die Möglichkeit haben, sich von den Welpen zu trennen
- in den ersten Wochen sollte vermieden werden, dass die Hündin und ihre Welpen zu stark durch andere Tiere oder fremde Menschen gestört werden
- Einzelhaltung in Käfigen, Boxen oder Ähnlichem ist verboten. Begründete Ausnahmen sind Krankheit oder Verletzung.

C) Der Auslauf

Er ist ein Platz unter freiem Himmel, nach Möglichkeit mit direktem Zugang zur Unterkunft, an welchem sich die Welpen spätestens ab der 5. Lebenswoche frei und ohne Gefahr bewegen können.

Zum Beispiel:

- ein eingezäunter Garten
- eine Einfriedung oder Koppel
- ein Bereich des Anwesens, vorausgesetzt er ist gefahrenfrei und die Überwachung ist gewährleistet. Wenn ausnahmsweise kein direkter Zugang zum Auslauf besteht, kann auch ein gedeckter, windgeschützter Platz, mit vor Kälte und Feuchtigkeit isoliertem Boden, vorgesehen werden. Er sollte ohne ständige Überwachung nutzbar sein.

Er erfüllt folgende Bedingungen:

- minimale Grösse von 50 m² pro Wurf
- der Untergrund sollte grösstenteils natürlichen Ursprungs sein: Kies, Sand, Gras usw., und nur teilweise aus Beton, Holz oder anderem harten Untergrund
- Licht: sonnige und schattige Plätze
- Vielseitige Ausrüstung des Auslaufes mit erhöhten Podesten, Verstecken, geheimen Winkeln, Ruheplätzen, Holzböden, Plastikuntergründen usw.
- Terrassen werden anstelle eines Auslaufs nicht akzeptiert
- Zaun: er ist unabdingbar und sollte keine Verletzungs- oder Fluchtgefahr bergen.

Beim Feststellen von Mängeln in Haltung und Pflege werden dem Züchter Fristen für die Bereinigung der Situation eingeräumt.

Falls die Empfehlungen des verantwortlichen Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder falls die Hundehaltung und die Zuchtbedingungen regelmässig Anlass zu Kritik geben, muss dies dem AKZVT gemeldet werden, dieser kann Sanktionen aussprechen.

5.7 Identifizierung

Die Identifizierung der Bergers Picards mittels eines Mikrochips ist obligatorisch. Der Art. 17 eidg. Tierseuchenverordnung kommt diesbezüglich zur Anwendung.

5.8 Übergabe der Welpen

Ein Welpen wird nicht vor Vollendung der 9. Alterswoche abgegeben. Um die Übergabe zu erleichtern, überreicht der Züchter dem Erwerber einen Ernährungsplan und nützliche Ratschläge für die Aufzucht und Erziehung des Welpen.

Der Züchter verkauft die Hundewelpen nur mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder mit einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt. Vertragsvorlagen sind bei der SKG erhältlich.

6 ADMINISTRATIVE PFLICHTEN

6.1 Deckmeldung

Der Züchter ist verpflichtet die Deckung innert 7 Tagen dem Präsidenten der Zuchtkommission des CSBP, mittels Kopie der Deckanzeige der SKG, zu melden.

6.2 Wurfmeldung

Der Wurf muss dem Präsidenten der Zuchtkommission innert 4 Tagen gemeldet werden.

Der Züchter muss dem Präsidenten der Zuchtkommission das ausgefüllte Wurfmeldeformular der SKG spätestens in der 4. Woche nach der Geburt, mit den darin verlangten Dokumenten, zusenden.

Falls es sich um einen ausländischen Rüden handelt, müssen Kopien des ausländischen Stammbaumes, das Röntgenattest betreffend der Hüftgelenkdysplasie, die Ankorungsbestätigung, falls nicht im Stammbaum aufgeführt, der Wurfmeldung beigelegt werden.

Die Gebühren, bestimmt durch die Generalversammlung, werden anlässlich der Wurfkontrolle einkassiert. Der Züchter bestätigt durch seine Unterschrift, gestützt auf die Wurfankündigung, dass seine Erklärungen richtig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ein ungenügend ausgefülltes Wurfmeldeformular (oder ein nicht mit den notwendigen Beilagen versehenes) wird dem Züchter sofort zurückgeschickt, damit er es vervollständigen kann.

6.3 Pflichten des CSBP und des Präsidenten der Zuchtkommission oder deren Vertretungen

Der Präsident der Zuchtkommission oder deren Vertretung hat die Verpflichtung:

- zu kontrollieren, dass das Wurfmeldeformular richtig ausgefüllt ist. Er hat sich zu vergewissern, dass Wurf- und Aufzuchtkontrolle durchgeführt und keine Mängel festgestellt wurden.
- sich zu versichern, dass die Vorschriften des ZRSKG, der AB/ZRSKG und dieses ZR durch den Züchter eingehalten worden sind. Dies bestätigt er auf dem Wurfmeldeformular vom CSBP mit Stempel, Datum und Unterschrift.
- die Wurfmeldung und die nötigen Papiere rechtzeitig dem Sekretariat SHSB zu senden.
- dem Sekretariat des SHSB die angekornten und nicht angekornten Bergers Picards mit Angaben ihres Hüftgelenkdysplasiegrades, oder deren Ausschluss, gemäss Artikel 3.9 zu melden.
- das Sekretariat des SHSB regelmässig über die Resultate von Arbeitsprüfungen, welche im Stammbaum der Eltern der Welpen eingetragen werden, zu informieren.

Die Zuchtkommission ist verantwortlich für das Zuchtregister des CSBP und für das Sekretariat der Zuchtkommission.

7 ORGANISATION

Die Zuchtkommission ist für alle Fragen der Zucht zuständig, soweit diese nicht ein anderes Organ des CSBP betreffen.

Diese Kommission besteht aus mindestens einem Mitglied, welches den Vorsitz der Zuchtkommission hat. Die Zuchtkommission organisiert und stellt ihre Tätigkeiten sicher, einschliesslich des Sekretariats und der Pflege des Zuchtregisters.

Sie werden durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Dem Präsidenten der Zuchtkommission steht insbesondere die Führung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Zuchtkommission sowie die Berichterstattung zu Händen des Vorstandes des CSBP zu.

Die Zuchtkommission kann den Mitgliedern des CSBP jederzeit Massnahmen betreffend Dysplasie, Augenkrankheiten und Gesundheit der Rasse vorschlagen.

Die Aufzucht- und Wurfkontrollen werden vom Präsidenten der Zuchtkommission oder dessen Vertretungen vorgenommen.

Die Zuchtkommission organisiert die Ausbildung der Zuchtkontrolleure und Wesensrichter.

8 VERPFLICHTUNGEN DER ZÜCHTER

Der Züchter ist verpflichtet, seinen Hunden, im speziellen den Zuchthündinnen und ihren Welpen, alles ihren Bedürfnissen entsprechende zukommen zu lassen, einschliesslich einer geeigneten Ernährung. Er muss ihnen die Möglichkeit geben herumzutollen und sich zu beschäftigen. Die Hunde und die Welpen müssen regelmässig entwurmt werden in Konformität mit den Herstellerangaben. Die Welpen werden erst nach der ersten kombinierten Impfung abgegeben (gemäss Impfempfehlung der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin.) Der Züchter muss sicherstellen, dass die Hunde Kontakt zu Artgenossen und Menschen erhalten.

Er muss genügend Zeit für die Welpen und die erwachsenen Hunde aufbringen.

Lange, regelmässige Abwesenheit ist mit der Aufzucht nicht vereinbar.

9 EINSPRACHEN

Gegen alle Entscheidungen der Zuchtkommission und der Körrichter kann, mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des CSBP, Einsprache erhoben werden, innert 14 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung der Beurteilung.

Für jede Einsprache, muss der Clubkasse ein Betrag von CHF 100.-- vorausbezahlt werden. Bei Annahme der Einsprache wird dieser Betrag zurückerstattet. Bei Ablehnung der Einsprache verfällt der Betrag zu Gunsten des Clubs.

Bei Einsprachen gegen Entscheide der Körrichter wird der betreffende Hund, sofern nicht ein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, zu einer Neuurteilung zugelassen. Die Neuurteilung erfolgt durch einen anderen Form- bzw. Wesensrichter. Das durch den neuen Richter gefällte Urteil ist endgültig.

Falls eine Entscheidung ein Mitglied des Vorstandes oder der Zuchtkommission betrifft, ist dieses berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen oder angehört zu werden. Wenn der Entscheid gefällt wird, muss es den Saal jedoch verlassen.

Wenn Formfehler in der Anwendung des Reglements vorliegen, hat die betroffene Person die Möglichkeit, Einsprache beim Verbandsgericht zu machen, gemäss Art. 4.7 des ZRSKG.

10 SANKTIONEN (Art. 6 des ZRSKG)

Beim Verstoss gegen dieses Reglement oder gegen das ZRSKG wird der Vorstand des CSBP beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragen.

11 GEBÜHREN

Gebühren für Club-Dienstleistungen werden erhoben für:

- Ankörung
- Aufzucht- und Wurfkontrolle
- Kontrolle und Versand der Wurfmeldung.

Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand und die Zuchtkommission festgelegt. Die Gebühren müssen die jeweiligen verursachten Kosten decken und müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Die Preise für Nicht-Mitglieder des CSBP betragen das Doppelte derjenigen, welche für die Mitglieder festgelegt werden.

12 WEITERE WEISUNGEN

In gewissen Fällen und auf Antrag der Zuchtkommission kann der Vorstand des CSBP Ausnahmen zum vorliegenden Reglement zulassen. Diese dürfen das ZRSKG jedoch nicht verletzen.

13 ÄNDERUNGEN IM ZUCHT- UND KÖRREGLEMENT

Jede Änderung oder Nachtrag zu diesem Reglement muss der Generalversammlung des CSBP und dem ZV der SKG zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Änderungen und Ergänzungen müssen vom Rasseklub publiziert werden und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde am 09. März 1991 durch die ordentliche Generalversammlung in 1763 Granges-Paccot angenommen und ersetzt alle bisher gültigen Reglemente und vorgängige Entscheidungen. Es tritt frü-

hestens 3 Monate, nachdem dessen Bestätigung in den offiziellen, periodischen Veröffentlichungen der SKG, in Kraft. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend der Auslegung des Reglements gilt der französische Text.

Im Namen des Club Suisse du Berger Picard

Präsidentin: Jacqueline Rosset	Sekretärin: Anne-Thérèse Bodenmann
-----------------------------------	---------------------------------------

Genehmigt durch den ZV der SKG an deren Sitzung vom 16.08.1991.

Zentralpräsident der SKG: Hans W. Müller	Präsidentin der Zuchtkommission und des SHSB: Eva Walliser
---	---

Dieses Reglement wurde überarbeitet und der Ausgabe des ZER vom 01. Juli 2005 angepasst. Es wurde durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 09. September 2006 in Schönbühl/BE angenommen.

Es ersetzt alle bis anhin gültigen Reglemente und bisherigen Entscheidungen. Es tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Auslegung des Reglements gilt der französische Text.

Im Namen des Club Suisse du Berger Picard

Präsident CSBP: Christian Donzé	Präsident Zuchtkommission: Christof Röthenmund
------------------------------------	---

Genehmigt durch den ZV der SKG an seiner Sitzung vom 25.10.2006 in Bern.

Zentralpräsident der SKG: Peter Rub	Präsident der Zuchtkommission und des SHSB: Dr. Peter Lauper
--	---

Die Revision 2011 dieses Reglements wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Februar 2011 in Alterswil/FR angenommen.

Es ersetzt alle bis anhin gültigen Reglemente und bisherigen Entscheidungen. Es tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Auslegung des Reglements gilt der französische Text.

Im Namen des Club Suisse du Berger Picard

Präsident CSBP: Christian Donzé	Präsident Zuchtkommission: Christof Röthenmund
------------------------------------	---

Genehmigt durch den ZV der SKG an seiner Sitzung vom 29. April 2011 in Burgdorf.

Zentralpräsident der SKG: Peter Rub	Präsident der Zuchtkommission und des SHSB: Franz Berger, Mitglied des ZV
--	--

Die Revision 2014 dieses Reglements wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Februar 2014 in Ersigen/BE angenommen.

Es ersetzt alle bis anhin gültigen Reglemente und bisherigen Entscheidungen. Es tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Auslegung des Reglements gilt der französische Text.

Im Namen des Club Suisse du Berger Picard

Präsident CSBP: Christian Donzé	Vize-Präsidentin CSBP: Catherine Décoppet
------------------------------------	--

Genehmigt durch den ZV der SKG an seiner Sitzung vom in

Zentralpräsident der SKG: Peter Rub	Präsidentin der Zuchtkommission und des SHSB: Yvonne Jaussi, Mitglied des ZV
--	---

Die Revision 2018 dieses Reglements wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Februar 2018 in Niederbipp/SO angenommen.

Es ersetzt alle bis anhin gültigen Reglemente und bisherigen Entscheidungen. Es tritt am 5.2.2019 in Kraft. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend der Auslegung des Reglements gilt der deutsche Text.

Im Namen des Club Suisse du Berger Picard

Präsidentin CSBP:
Barbara Zollinger

Mitglied Zuchtkommission:
Judith Vetsch

Genehmigt durch den ZV der SKG an seiner Sitzung vom 16.1.2019 in Balsthal

Zentralpräsident der SKG:
Hansueli Beer

Präsidentin des Arbeitskreises Zucht, Verhalten, Tierschutz:
Yvonne Jaussi